

Titel der Drucksache:

**Ablehnung eines Antrages auf Einleitung
eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12
BauGB - Solaranlage in Erfurt-Stotternheim
Flur 8 Flurstück 1584/2**

Drucksache

0768/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	18.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Stotternheim	02.09.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	01.09.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	23.09.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB vom 06.04.2020 für das Vorhaben 50 PV Sonnensegel in Erfurt Stotternheim Flur 8 Flurstück 1584/2 wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgelehnt.

18.06.2020 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtsskizze

Anlage 2: Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 12 BauGB (nicht öffentlich)

Die Anlagen liegen im Bereich OB und den Fraktionen zur Einsichtnahme aus.

Beschlusslage:

Flächennutzungsplan:

- Feststellungsbeschluss Nr. 128/05 vom 13.07.05
- Genehmigung (Az.: 300-4621.10-051000-Erfurt - mit Ausnahmen und Nebenbestimmungen) vom 16.02.06
- Beitrittsbeschluss Nr. 100/06 vom 26.04.06, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 vom 27.05.06,
- Beschluss der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes Nr. 1765/16 vom 14.06.2017, Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 14.07.2017
- zuletzt geändert durch Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3 vom 21.02.2020.
- Ergebnisse zur Untersuchung von Solarenergie auf Brachflächen und an Verkehrsstrassen, Stadtratsbeschluss zur Drucksache 2085/19 vom 27.05.2020

Sachverhalt:

Von der Stadtverwaltung wurde unter Federführung des Umwelt- und Naturschutzamtes eine Untersuchung von geeigneten Flächen für den Ausbau der Solarenergie auf Brachflächen und an

Verkehrstrassen vorgenommen. Das Ergebnis wurde in die Gremien gegeben und vom Stadtrat am 27.05.2020 (DS 2085/19) beschlossen. Dieses abgestimmte Konzept bildet die Grundlage für die Standortauswahl für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Der Stadtverwaltung liegt nun ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB vom 06.04.2020 für das Vorhaben 50 PV Sonnensegel in Erfurt Stotternheim Flur 8 Flurstück 1584/2 vor. Das Vorhabengrundstück befindet sich an der nördlichen Grenze des Gebietes der Stadt Erfurt, westlich des Schwanseer Forst.

Vom Grundsatz her werden Anlagen zur Herstellung von erneuerbaren Energien seitens der Verwaltung natürlich befürwortet und deren planungsrechtliche Umsetzung unterstützt. Hinsichtlich der Flächen sollten die Solar- und Photovoltaik-Anlagen jedoch nach Auffassung der Verwaltung ausschließlich auf den einvernehmlich als geeignet angesehenen und in dem Konzept "Ergebnisse zur Untersuchung von Solarenergie auf Brachflächen und an Verkehrstrassen" vorgestellten Flächen eingeordnet werden.

Für Anträge auf Einleitung von Bebauungsplanverfahren an Verkehrstrassen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß der "Ergebnisse zur Untersuchung von Solarenergie auf Brachflächen und an Verkehrstrassen" bilden die in der DS 2085/19, Anlage 2a, dargestellten "besonders geeigneten" Flächen die Grundlage. Das betreffende Grundstück in Stotternheim Flur 8 Flurstück 1584/2 ist jedoch nicht Bestandteil des Ergebnisses der o.g. Untersuchung.

Dem unbestreitbar sehr großen Handlungsdruck hinsichtlich einer durchgreifenden Energiewende und insbesondere auch eines forcierten Ausbaus der Fotovoltaik stehen hier städtebauliche und landschaftsplanerische Belange entgegen. Freiaufstellungen in der offenen Landschaft sind mit Ausnahme von z.B. stark hängigen und schwierig zu bebauenden Grundstücken oder minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen hier nicht zu befürworten, da hier u.a. ein überproportionaler Flächenverbrauch und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu Buche stehen. Vorzugsweise sollten hingegen Dachflächen oder bereits versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze, Lagerflächen etc.) für Solar- und Photovoltaik-Anlagen genutzt werden.

Im Rahmen der baulichen und verkehrlichen Infrastruktur hat der Ortsteil Stotternheim einen massiven Eingriff und eine Überformung des Orts- und Landschaftsbildes im südlichen Ortsrand durch die Autobahn BAB 71 sowie die Gewerbegebiete STO584 "Westlich der Erfurter Landstraße" und STO594 "Östlich der Erfurter Landstraße" erfahren. Daher kommt dem Landschaftsraum im Nordosten der Ortschaft Stotternheim in seiner dörflichen bzw. ländlichen Agrarstruktur mit Ackerbau und Weidewirtschaft eine besonders hohe Bedeutung zu.

Die Abwägung beider Belange gegeneinander ist in diesem Fall außerordentlich schwierig. Sowohl für die Ablehnung, wie auch für eine Zulassung des Antrags sprechen gewichtige Gründe. Die abschließende Entscheidung obliegt hier dem Stadtrat.

Aus Verwaltungssicht wäre es jedoch wichtig, das gerade erst aus guten Gründen erarbeitete und vom Stadtrat beschlossene Konzept gemäß der DS 2085/19 dann auch konsequent einzuhalten und nicht im direkten zeitlichen Zusammenhang davon abweichende Entscheidungen zu treffen. Daher ist diese Drucksache so formuliert, dass empfohlen wird, den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB vom 06.04.2020 für das Vorhaben 50 PV Sonnensegel in Erfurt Stotternheim Flur 8 Flurstück 1584/2 aus den genannten Gründen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB abzulehnen.

Weitere Schritte nach Beschlussfassung

Sofern der Stadtrat dieser Empfehlung folgt, wird dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitgeteilt.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling:

Gegenstand der Vorlage ist ein Bauleitplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und das demographische Controlling sind somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgen nicht gesondert.
